

Produkt:	09.01.01
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Christian Pagelkopf
Datum:	18.01.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	25.01.2021	
Stadtentwicklungs-, Energie- und Bauausschuss	09.02.2021	
Stadtverordnetenversammlung	25.02.2021	

Bebauungsplan 127 - 00 "Kita Oberlache West"

hier: Aufstellungsbeschluss, Beschluss des Entwurfes und der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Aufstellung des Bebauungsplanes 127 – 00 „Kita Oberlache West“ wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.**
- 2) Der Entwurf des Bebauungsplanes 127 – 00 „Kita Oberlache West“ wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.**
- 3) Es wird beschlossen, für den Entwurf des Bebauungsplanes 127 – 00 „Kita Oberlache West“ die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.**

Sachdarstellung:

Anlass der vorliegenden Planung ist der aktuelle und tendenziell weiter steigende Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen. Da weitere Anbauten bzw. Erweiterungen bestehender Betreuungseinrichtungen nach jetzigem Stand nicht mehr möglich sind, ist der Neubau einer neuen Einrichtung erforderlich. Aus diesem Grund wurden verschiedene Grundstücksalternativen im gesamten Stadtgebiet geprüft, wobei diese aus verschiedenen Gründen, wie Lage, Grundstücksgröße sowie insbesondere auch die Verfügbarkeit, nicht die erforderlichen Rahmenbedingungen erfüllen konnten. Das in dieser Planung gegenständliche Grundstück konnte aufgrund einer nicht erfüllten Bauverpflichtung Ende 2020 in städtisches Eigentum rückübertragen werden, sodass nun ein entsprechendes Grundstück für die Realisierung einer neuen Kindertagesstätte zur Verfügung steht. Da das aktuelle Baurecht, in Form des Bebauungsplanes 69 B – 02 „Bei der Oberlache West – 2. Änderung“, die Voraussetzungen für die Errichtung der Kindertagesstätte erfüllt, ist die Realisierung der Kindertagesstätte im Rahmen des bestehenden Baurechts möglich.

gestätte jedoch nicht bietet, ist es erforderlich, das Baurecht im relevanten Bereich über einen neuen Bebauungsplan anzupassen.

Da es sich vorliegend um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden.

Fachdienstleiter
Stadtplanung

Fachbereichsleiterin
Bauen und Umwelt

Bürgermeister

Pagelkopf

Wicke

Störmer